

Sitzungsvorlage DS 2008/311

Stadtkämmerei
Walter Lehmann
(Stand: 30.06.2008)

Mitwirkung:
Erster Bürgermeister

Aktenzeichen: 20-811.21

Verwaltungsausschuss
nicht öffentlich am 07.07.2008
Gemeinderat
öffentlich am 14.07.2008

Konzessionsvertrag über elektrische Energielieferungen
- Beratungen im VA/WA am 15.05.2006 (Verhandlungen mit der EnBW Regional AG und der TWS GmbH & Co KG über die Gründung einer Netzgesellschaft) (DS 2006/166)

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit der EnBW Regional AG, Stuttgart, über einen Konzessionsvertrag für die Zeit vom 01.03.2009 bis 31.12.2010 zu verhandeln.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Auslaufen des Konzessionsvertrags über elektrische Energielieferungen zum 30.12.2010 bekanntzumachen.

Sachverhalt:

Nach § 46 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, BGBl. I S. 1970/3621, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2007, BGBl. I S. 2966, haben Gemeinden ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag (sog. Wegenutzungs- bzw. Konzessionsvertrag) zur Verfügung zu stellen; diese Verträge dürfen für höchstens 20 Jahre abgeschlossen werden (Abs. 2).

1. Auslaufen des bestehenden Stromkonzessionsvertrags

Die Stadt Ravensburg hat zuletzt am 15./30.06.1989 mit der Energieversorgung Schwaben AG (EVS) einen Vertrag über die Versorgung des Gemeindegebiets mit elektrischer Energie und die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb der Versorgungsleitungen abgeschlossen (Stromkonzessionsvertrag); dieser Vertrag endet nach § 11 Abs. 1 am 28.02.2009. Eine (stillschweigende) Verlängerung kennt das EnWG nicht, lediglich die weiterbestehende Verpflichtung zur Zahlung der Konzessionsabgabe für ein weiteres Jahr (es sei denn, dass zwischenzeitlich eine andere Regelung getroffen wird).

Rechtsnachfolger der EVS und damit aktueller Stromkonzessionsvertragspartner der Stadt Ravensburg ist EnBW Regional AG, Stuttgart.

Nach § 11 Abs. 2 des o. e. Stromkonzessionsvertrags steht beiden Vertragspartnern drei Jahre vor Ablauf des Vertrags das Recht zu, die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses innerhalb der nächsten 3 Monate zu verlangen. Mit Schreiben vom 17.01.2006 hat die Stadt Ravensburg um die Aufnahme entsprechender Verhandlungen gebeten; ein erster Termin war zu diesem Zeitpunkt bereits auf 24.01.2006 vereinbart.

Nach § 46 Abs. 3 des EnWG haben die Gemeinden spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger (BAnz) bekannt zu machen. Die entsprechende Bekanntmachung ist im BAnz vom 23.12.2006, Nr. 242, Seite 7393, erschienen.

2. Bewerbungen um einen neuen Stromkonzessionsvertrag ab 01.03.2009

Auf die o.e. Bekanntmachung haben sich beworben:

- a) die EnBW Regional AG, Stuttgart, mit Schreiben vom 03.01.2007 und
- b) die Technischen Werke Schussental GmbH & Co. KG, Ravensburg, mit Schreiben vom 09.01.2007.

Nach den Vorstellungen der städt. Gremien und der Verwaltung sollen die Technischen Werke Schussental GmbH & Co, Ravensburg, bzw. die TWS Netz GmbH, Ravensburg, möglichst bald auch das elektrische Versorgungsnetz in Ravensburg übernehmen. Dazu sind aber noch weitere Gespräche bzw. Verhandlungen zwischen EnBW und TWS notwendig, so dass jetzt in einem ersten Schritt ein neuer, nur **kurzlaufender Konzessionsvertrag (bis 31.12.2010)** abgeschlossen werden soll.

Die EnBW Regional AG, Stuttgart, hat mit Schreiben vom 02.06.2008 ausdrücklich erklärt, dass sie sich um die Strom-Konzession auch bei einer Vertragsbefristung bis 31.12.2010 bewirbt. Die TWS bzw. TWS Netz GmbH haben mit Schreiben vom 09.06.2008 mitgeteilt, dass sie ihre Bewerbung um einen Strom-Konzessionsvertrag bis 31.12.2010 zurückziehe.

Einem kurzlaufenden Konzessionsvertrag haben die Gremien noch zuzustimmen. Einziger Interessent für einen kurzlaufenden Strom-Konzessionsvertrag ist die EnBW Regional AG.; die Verwaltung wird im Falle der Zustimmung unverzüglich in entsprechende Verhandlungen eintreten.

3. Ausschreibung eines neuen Konzessionsvertrags ab 01.01.2011

Nach Ablauf des o. e. kurzlaufenden Konzessionsvertrags soll mit dem zum Zuge kommenden Energielieferanten ein neuer Konzessionsvertrag mit der üblichen Laufzeit von 20 Jahren geschlossen werden. Diese Absicht ist – wie bereits erwähnt – nach § 46 Abs. 3 des EnWG spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen mit Energieversorgungsunternehmen über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege durch Veröffentlichung im BAnz bekannt zu machen.

4. Weitere Vorgehen

Der Beschluss über den Abschluss des kurzlaufenden (und später des anschließenden normallaufenden) Strom-Konzessionsvertrags ist nach § 108 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen; er darf erst vollzogen werden, wenn diese die Gesetzmäßigkeit dieses Beschlusses bestätigt hat oder diesen nicht innerhalb von einem Monat beanstandet hat (§ 121 Abs. 2 GemO).